#### Einheitliche Festlegung Nr. 01-2018 – Version 05

der Technischen Leitungen aller amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr

vom 19. Januar 2021

# Beurteilung der Bereifung auf Krafträdern (Größe und Fabrikatsbindung) im Rahmen von Hauptuntersuchungen



























#### 1. Sachverhalt:

Für verschiedene Kraftradtypen bzw. –varianten wurde herstellerseitig im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens Reifenprofile / -typen eine "Reifenfabrikatsbindung" festgelegt.

Diese Reifenfabrikatsbindungen sind teilweise weit über 20 Jahre alt und die seinerzeit genannten Reifentypen werden nicht mehr produziert oder sind durch Nachfolgetypen ersetzt worden.

Die Fahrzeug- oder Reifenhersteller und -importeure erstellen hersteller- und typspezifische Bestätigungen, die beinhalten sollen, dass die Nachfolgetypen die rechtlichen Bestimmungen und Einsatzbedingungen erfüllen.

Weiterhin werden Bestätigungen erstellt, wonach abweichende Größen (Breite und/oder Querschnitt) ebenfalls diese Rahmenbedingungen einhalten sollen.

Die Bereifung wird im Rahmen der EU-Typgenehmigung von Krafträdern (Fahrzeugen der Klasse L) gemäß Anhang X der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen bzw. Kapitel 1 Anhang III der vorangegangenen Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugengeprüft. Dabei wird überprüft, ob der Bereich, in dem sich die Rad-/Reifenkombination dreht, groß genug ist, dass bei Verwendung der größten zulässigen Reifen- und Feigenbreiten die Bewegung der Rad-/ Reifenkombination im Rahmen der Höchst- und Mindestangaben des Fahrzeug- bzw. Reifenherstellers nicht behindert wird.

## 2. Beurteilung der Bereifung im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Untersuchungen (Hauptuntersuchung nach §29 StVZO - HU)

Bei der Prüfung der Bereifung hinsichtlich Hersteller und Typ ist der Nachweis zu führen, dass:

- die verwendeten Reifen über eine Typgenehmigung nach RL 97/24/EG oder der UN-Regelung Nr. 75 (siehe § 22a StVZO bzw. § 36 StVZO) verfügen,
- Trag- und Geschwindigkeitsindex der Reifen die Achslast des Krades bei Höchstgeschwindigkeit abdecken,
- die Reifen entsprechend Kapitel 1 Anhang III Nr. 1.2.3 der RL 97/24/EG freigängig sind,
- für die geänderte Bereifung die serienmäßigen Räder des Kraftrades verwendet werden,
- die Reifen auf den R\u00e4dern uneingeschr\u00e4nkt montierbar (zul\u00e4ssige Felgenmaulweite) sind,
- das Kraftrad sich im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung/ Betriebserlaubnis befinden muss,
- bei Krafträdern mit einer Reifenfabrikatsbindung eine Freigabe des Kraftrad- oder Reifenherstellers über die Unbedenklichkeit des Fahrverhaltens bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung vorliegt.

Wird bei einer HU festgestellt, dass auf einem Kraftrad Reifen mit einer abweichenden Größe (Breite und/oder Querschnitt) aufgezogen ist, so ist das nur dann zulässig, wenn die verwendete Größe zwischen zwei in der Typgenehmigung des Kraftrades enthaltenen Größen (Reifenbreite und Abrollumfang) liegt.

Beispiel: In der Typgenehmigung sind diese Reifengrößen als Größe für das Hinterrad aufgeführt (Techn. Daten z. B. gem. Ratgeber "Reifenmaße":

- 170/60 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1921 mm, Breite 180 mm a. Felge MT17x5,5 oder
  - 190/50 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1878 mm, Breite 203 mm a. Felge MT17x5,5

Auf dem Kraftrad ist zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung aufgezogen:

• 180/55 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1903mm, Breite 190 mm a. Felge MT17x5,5

Diese beschriebene Verwendung ist nach dem Beschluss des 146. BLFA-TK ausdrücklich zugelassen.

3. <u>Umgang mit Bescheinigungen der Fahrzeug- bzw. Reifenhersteller und -importeure</u> Bezüglich der Verwendung von Herstellerbescheinigungen ist zwischen einem Kraftrad mit und ohne Reifenfabrikatsbindung zu unterscheiden:

#### Fall 1: Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung

Bedingung ist, dass die Reifen über eine entsprechende Bauteilgenehmigung verfügen (UN-Regelung Nr. 75, bzw. früher 97/24/EG Kapitel 1) und das Fahrzeug ansonsten keine Veränderungen aufweist, welche Einfluss auf die Rad-/Reifen-Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben.

Es gibt keine diesbezügliche Eintragung in Feld 22 der ZB I. Hinsichtlich der Reifendimension zählen die Angaben in den Feldern 15.1 und 15.2. bzw. 22.

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen des Herstellers B der gleichen Reifenbauart mit gleicher Größenbezeichnung, alle übrigen Parameter z. B. Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie sind gleich oder höherwertig. Einschränkungen bezüglich des Reifenfabrikats bestehen nicht, selbst unterschiedliche Reifen vorne und hinten wären zulässig. Dies ist aus technischer Sicht jedoch nicht sinnvoll.

#### Beurteilung:

Dies ist zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt nicht.

#### Fall 1a: Kraftrad mit Reifenbindung, Gleiche Reifengröße, anderer Reifenhersteller

In der Übereinstimmungsbescheinigung (engl. Certificate of Conformity, COC) bzw. in der Zulassungsbescheinigung (ZB) Teil I ist ein Reifen von Hersteller A eingetragen. Die in Feld 22 aufgeführten Reifentypen müssen montiert sein. Steht in Feld 22 der Zusatz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" hat das Kraftrad i.d.R. eine "Reifenfabrikatsbindung". Die zulässigen Reifen können vom Fahrzeughalter aus der Betriebsanleitung des Kraftrads entnommen oder beim Fahrzeughersteller erfragt werden.

Hinweis: Einige SVÄ haben den Hinweis auf eine Reifenfabrikatsbindung in die ZB I eingetragen, obwohl dies für das Kraftrad nicht zutrifft. Diesen Eintrag sollte der aaSoP/PI kritisch hinterfragen.

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen des Herstellers B der gleichen Reifenbauart mit gleicher Größenbezeichnung, alle übrigen Parameter z. B. Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie sind gleich oder höherwertig.

Hinweis: Das gilt auch für technisch nicht veränderte Krafträder mit Genehmigung nach § 20 StVZO (ABE).

#### **Beurteilung:**

Dies ist zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt nicht.

Der Kraftrad- oder Reifenhersteller/-importeur bestätigt über eine offizielle Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1 Anh. III der RL 97/24/EG eingehalten werden Die offizielle Freigabe des Reifenherstellers ist vom Kraftradfahrer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

## Fall 1b: Kraftrad mit Reifenbindung, Abweichende Reifengröße innerhalb der freigegebenen Reifengrößen

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen der gleichen Reifenbauart,

- der nicht schmaler als der schmalste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist, und
- 2. nicht breiter als der breiteste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist, und
- dessen Abrollumfang gemäß Herstellerangabe (z.B. Reifenkatalog) nicht geringer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifen mit dem geringsten Abrollumfang und nicht größer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifen mit dem größten Abrollumfang ist, und
- 4. dessen übrige Reifenparameter z. B. Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie gleich oderhöherwertig sind.

#### Beurteilung:

Dies ist zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt nicht.

Der Kraftrad- oder Reifenhersteller/-importeur bestätigt über eine offizielle Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1 Anh. III der RL 97/24/EG eingehalten werden. Die offizielle Freigabe des Reifenherstellers ist vom Kraftradfahrer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Reifenfreigaben stellen somit in diesen beiden Fällen lediglich eine Art der "Kundeninformation" dar. Eine ggf. in den Papieren enthaltene Hersteller- oder Typenbindung bei Krafträdern mit Typgenehmigung ist für die Fälle 1a und 1b der "Verkehrsblattverlautbarung zu Rad-/Reifenkombinationen an Krafträdern" für die Zwecke der Technischen Überwachung nicht mehr zu berücksichtigen.

Hinweis: Das gilt auch für technisch nicht veränderte Krafträder mit Genehmigung nach § 20 StVZO (ABE).

#### Fall 1c: Abweichende Reifengröße außerhalb der freigegebenen Reifengrößen

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen der gleichen Reifenbauart.

- der schmaler als der schmalste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist oder
- 2. der breiter als der breiteste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist, oder
- 3. dessen Abrollumfang geringer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifens mit dem geringsten Abrollumfang oder größer als der Abrollumfangdes im COC bzw. in der ZB genannten zulässigen Reifensmit dem größten Abrollumfang ist.

#### **Beurteilung:**

Dies ist nicht zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Kraftrads, sofern kein Nachweis über die Zulässigkeit der Änderung gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO vorliegt oder die in den vorgenannten Nachweisen eventuell aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht beachtet wurden (siehe weiter zu beachtende Erläuterungen unter dem Punkt Schlussfolgerung).

#### Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung oder veränderte Fahrzeuge

Bei Fahrzeugen, die nicht EU-typgenehmigt sind (z.B. Genehmigung § 21 StVZO) oder an denen relevante Veränderungen, die Einfluss auf die Rad-/Reifen-Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben, vorgenommen wurden, wird ein Reifen verwendet, der nicht in der ZB Teil I genannt ist. Auf den Hinweis in Fall 1a wird hingewiesen.

#### **Beurteilung:**

Dies ist nicht zulässig.

Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO, sofern kein Nachweis über die Zulässigkeit der Änderung gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO vorliegt oder die in den vorgenannten Nachweisen eventuell genannten Auflagen und Hinweise nicht beachtet wurden (weiter zu beachtende Erläuterungen siehe Punkt Schlussfolgerung).

#### **Schlussfolgerung:**

Erlischt gemäß Fall 1c oder Fall 2 durch die Verwendung abweichender Rad-/Reifenkombinationen die Betriebserlaubnis eines Kraftrads, so ist ein entsprechender Nachweis nach§ 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO bzw. eine Begutachtung gemäß § 19 i. V. m. § 21 StVZO erforderlich. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung aller betroffenen Vorschriften (z.B. bezgl. des Reifenfreiraums, der Genauigkeit der Anzeige des Geschwindigkeitsmessers) bestätigt werden.

Da solche Prüfungen (z.B. auf Freigängigkeit) im Rahmen der Genehmigung des Reifens nach der UN-Regelung Nr. 75 auf Grund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Fahrzeugzuordnung nicht vorgesehen sind, stellt die alleinige Genehmigung

eines Reifens nach der UN-Regelung Nr. 75 in einem solchen Fall keinen ausreichenden Nachweis im Rahmen einer Änderung nach § 19 Abs. 3 StVZO dar. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, z.B. durch den Reifenhersteller, ist kein Nachweis im Sinne des § 19 Abs. 3 StVZO.

<u>Die vorstehend beschriebene Vorgehensweise hinsichtlich der Beurteilung von Rad-/</u>
<u>Reifenkombinationen an Krafträdern ist anzuwenden</u> (Verkehrsblatt 15/2019, S.530)

- 1. bei Reifen, die nach dem 31.12.2019 hergestellt werden, und
- 2. ab dem 01.01.2025 bei allen Reifen.

Als Herstellungsdatum gilt die Angabe (DOT-Kennzeichnung der Kalenderwoche und des Jahres der Produktion) auf dem Reifen.

Um im Übergangszeitraum dem Fahrzeughalter eine eindeutige Rechtssicherheit zu ermöglichen wird empfohlen, auch bereits jetzt eine Begutachtung nach §19(2) StVZO in Verbindung mit §21 StVZO in den oben genannten Fällen <u>1c und 2</u> anzubieten. Weiterhin sind in den oben nicht angeführten Sachverhalten (z.B. ABE Fahrzeug mit geänderten Rad-/Reifenkombinationen, Reifenherstellerbescheinigungen mit unrichtigen Angaben) Begutachtung nach §19(2) StVZO in Verbindung mit §21 StVZO erforderlich.

#### 4. Ergebnis der Hauptuntersuchung:

#### Zu: Zulässiger Abrollumfang und zulässige Breite:

Wenn Abrollumfang oder Breite der geänderten Bereifung außerhalb des über die Typgenehmigung, ABE oder Einzelgenehmigung des Kraftrades abgedeckten Bereichs liegen, ist die Änderung als erheblicher Mangel (EM) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn eine typspezifische Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder Reifenherstellers vorliegt.

Liegt der Abrollumfang und / oder Breite bei der geänderten Bereifung außerhalb des im Rahmen der Fahrzeuggenehmigung genehmigten Bereichs, ist für die Änderung ein gültiges amtliches Prüfzeugnis, z.B. Teilegutachten, ein Nachtrag zur Typgenehmigung oder ein § 21-Gutachten erforderlich. Die im Prüfzeugnis aufgeführten Auflagen und Beschränkungen müssen eingehalten werden.

#### Zu: Freigängigkeit

Bei Schleifspuren am Reifen oder an Bauteilen des Kraftrades ist die geänderte Bereifung mindestens als "EM" einzustufen.

#### Zu: Serienfelge

Eine geänderte Bereifung auf nicht serienmäßigen Rädern ohne ein gültiges Prüfzeugnis ist mindestens als "EM" einzustufen.

#### 5. Erlöschen der Betriebserlaubnis

Durch die Verwendung einer Reifengröße, die nicht in der Bandbreite der zugelassenen Serienbereifungen liegt, erlischt nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis. Diese kann auf der Grundlage eines positiven Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) bzw. USB des TD wieder erteilt werden.

Eine Bereifung kann hierbei weiterhin nur positiv begutachtet werden, wenn uneingeschränkt nachgewiesen ist, dass alle Vorgaben unter 1.2 eingehalten sind und darüber hinaus ein positives Fahrverhalten mit der geänderten Bereifung nachgewiesen ist. Der Nachweis ist vom aaS bzw. USB des TD selbst zu erbringen. Die vorgelegten Bescheinigungen der Reifenhersteller können als Arbeitsunterlage zu den selbst anzustellenden Untersuchungen herangezogen werden.

Alternativ können für diesen Sachverhalt auch Teilegutachten erstellt werden. In diesem Falle ist eine Änderungsabnahme erforderlich.

### 6. Matrix zur Schnellübersicht

Vorgehensweise ab DOT 2020	Kraftrad - Mit EG-Typengenehmigung oder ABE - Ohne technische Änderung mit Einfluss auf des Fahrverhalten		Kraftrad - Mit Einzelbetriebserlaubnis - Mit technischen Änderungen mit Einfluss auf das Fahrverhalten
	EG Typ- Genehmigung	ABE	
Bereifung wie in CoC/ ZB 1	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Reifenhersteller / -profil abweichend Reifengröße wie in CoC/ ZB 1 Lastindex / Geschwindigkeitsindex gleichwertig / ausreichend	Zulässig	Zulässig	Unzulässig ECE R75 Genehmigung für Reifen nicht ausreichend
Reifengröße abweichend Innerhalb Seriengröße Lastindex / Geschwindigkeitsin- dex gleichwertig / ausreichend	Zulässig	Zulässig	Lösung: Teilegutachten → 19.3 StVZO Änderungsabnahme
Reifengröße abweichend außerhalb Seriengröße(n)			Keine Teilegutachten → 19.2 StVZO in Verb. m. § 21 StVZO Einzelabnahme
*Verkehrsblatt 15-2019			